Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Augsburg

Az.: 19 Cs 609 Js 112584/18





In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Mitschker Daniel, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 158/2018-DM-DM

wegen Trunkenheit im Verkehr

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht 2018 folgenden am 21. August

Beschluss

Die Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis gegen die Angeklagte wird vorzeitig zum 24.12.2018 aufgehoben.

Ein weiter gehender Antrag wird abgelehnt.

Gründe:

Die Sperrfrist von 9 Monaten endet am 24.02.2019.

Die Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung der Sperre stützt sich auf § 69 a Abs. 7 StGB. Die formellen Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor.

Gemäß § 69 a Abs. 7 StGB kann das Gericht die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorzeitig aufheben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Solche Tatsachen liegen hier vor.

Die Angeklagte hat durch Vorlage einer Bescheinigung

GmbH nachgewiesen,

mit nicht unerheblichem Geld- und Zeitaufwand in der Zeit vom 14.07.2018 bis 04.08.2018 an einem Nachschulungskurs teilgenommen und erfolgreich über ihr Verhalten im Straßenverkehr im Zusammenhang mit Alkoholkonsum reflektiert zu haben. Wegen der Einzelheiten des von der Angeklagten absolvierten Programms wird auf die von der Angeklagten vorgelegte Bescheinigung verwiesen.

Angesichts dieser positiven Prognose besteht nunmehr hinreichender Grund zu der Annahme, dass die Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen ab dem 24.12.2018 nicht mehr ungeeignet ist. Weil die Angeklagte Ersttäterin ist und bei der Tatzeit die festgestellte Blutaikoholkonzentration unterhalb von 1,6 Promille lag, war die Verkürzung der Sperrfrist um 2 Monate geboten. Eine weitere Verkürzung war nicht zu befinden.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Augsburg, 21.08.2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle